

Reformierte Kirche Kölliken

Benutzungsreglement Reformierte Kirche

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Kirche ist ein Gotteshaus, in diesem Sinne soll sie auch genützt werden.
- 1.2 Der Kirchenraum dient der Pflege und Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens.
- 1.3 Platzverhältnisse: Mittel- und Seitenschiff 250 Plätze
Chor 50 Plätze
Empore 100 Plätze
- 1.4 Die Kirchenpflege entscheidet über die Benutzung der Kirche.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Terminfragen sind mit dem Sekretariat abzuklären:
Tel. 062 723 55 40, barbara.dudli@kirche-koelliken.ch
- 2.2 Eine Raumanfrage kann grundsätzlich direkt auf der Webseite gestellt werden. Für eine konkrete Kirchennutzung ist in jedem Fall das ausgefüllte Benutzungs-Gesuchsformular (PDF auf der Webseite) auszufüllen und dem Sekretariat zuzustellen. Der Gesuchsteller übernimmt die Verantwortung gegenüber der Reformierten Kirchgemeinde Kölliken.
- 2.3 Mit der schriftlichen Mitteilung des Bewilligungsgesuchs und wird auch die Rechnung der Benutzungsgebühren zugestellt. Diese ist spätestens einen Monat vor dem Anlassdatum zu begleichen. Sollte die Zahlung bis zum genannten Termin nicht eintreffen, geht der Anspruch der Reservation verloren.
- 2.4 Bei Ausfall einer Veranstaltung oder Datenverschiebung ist möglichst rasch die Sigristenperson zu benachrichtigen.
F. Sheibany, Sigristin: fatima.sheibany@kirche-koelliken.ch
R. Muntwyler, Sigristin: rebekka.muntwyler@kirche-koelliken.ch

3. Gebühren

3.1 Tarife / Gebühren Kirchenbenutzung

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Kirche – kulturelle Anlässe mit Eintritt / Kollekte inkl. 3 Stunden SigristInnenendienst) *	Fr. 270.--**	Fr. 320.--**	Fr. 400.--**
Kirche – kulturelle Anlässe ohne Eintritt / Kollekte inkl. 3 Stunden SigristInnenendienst) *	Fr. 270.--	Fr. 320.--	Fr. 400.--
Mehraufwand SigristInnen pro Stunde	Fr. 80.--	Fr. 80.--	Fr. 80.--

* Ausgenommen Trauungen und Abdankungen

** 10 % der Kollekteneinnahmen / des Eintritts sind an die Ref. Kirche Kölliken zu entrichten.

Tarif A: Ortsansässige reformierte Privatpersonen

Ortsansässige Veranstalter und Vereine

Ortsansässige Personen und Mitglied einer Allianz- oder röm. kath. Kirchgemeinde
Dem Benutzungsgesuch für die Kirche ist eine schriftliche Bestätigung der Konfessionszugehörigkeit der Person, welche auf dem Benutzungsgesuch aufgeführt ist, durch die entsprechende Kirchgemeinde beizulegen.

Tarif B: Ortsansässige Privatpersonen

Tarif C: Alle anderen BenutzerInnen

4. Zu beachten

- 4.1 Parkplatzordnung: Zum Kirchgemeindehaus gehören 3 Parkplätze. Weitere Parkplätze finden Sie entlang der Friedhofsmauer (blaue Zone ausser Samstag und Sonntag) und der Bahnlinie entlang. Bei Grossanlässen ist mit der Gemeindekanzlei (Tel. 062 737 09 11) Kontakt aufzunehmen. Auf dem Dorfplatz können weitere Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.
Das Parkieren auf den Besucher- und Mietparkplätzen der umliegenden Liegenschaften «Kirchgasse» ist untersagt.
- 4.2 Damit ein geregelter Betrieb in der Kirche aufrechterhalten werden kann, muss für die Organisation mindestens 14 Tage vor dem Anlass mit der Sigristenperson alle Absprachen zu Terminen und Vorbereitungen getroffen werden.
- 4.3 Die Benützer sind verpflichtet, alle Räumlichkeiten, das Mobiliar und allfällige Zusatzgeräte vor Schaden zu bewahren und in sauberem Zustand zurückzulassen. Schäden sind der Sigristenperson zu melden.
- 4.4 Das festmontierte Mobiliar und die Inneneinrichtung darf nicht verschoben oder weggenommen werden.
- 4.5 Ausnahme: die zwei vordersten Bänke können auf Wunsch und mit der nötigen Vorsicht weggenommen werden (ausgenommen die ganz langen im Mittelschiff). Die Sigristin/der Sigrist bestimmt, wo diese Bänke in der Zwischenzeit platziert werden müssen. Nach dem Anlass müssen die Bänke wieder an ihren ursprünglichen Platz gestellt werden.
- 4.6 Der Abendmahlstisch darf nicht als Ablagefläche benutzt werden.
- 4.7 Flügel, Cembalo, Abendmahlstisch und Taufstein dürfen nur im Einverständnis mit der Sigristenperson verschoben werden. Eine eventuelle Nachstimmung der verschobenen Instrumente erfolgt auf Rechnung des Veranstalters.

5. Instrumentenregelung

- 5.1 Die Benützung der zur Kircheneinrichtung gehörenden Instrumente (Orgel, Cembalo, Flügel) muss mit der Sigristenperson abgesprochen werden.
- 5.2 Bei Verwendung der kircheneigene Instrumente erfolgt die jeweilige Stimmung durch eine von der Kirchenpflege bestimmte Fachperson auf Rechnung des Veranstalters.

- 5.3 Mitgebrachte Instrumente und Einrichtungen sind gleich nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Versicherung für eigene Instrumente und Einrichtungen haben die Veranstalter zu tragen.

Kirchenpflege, April 2026